

Sitzung vom 21. September 2010

1369. Anfrage (Unerklärlicher Reichtum des Dignitas Gründers)

Kantonsrat Walter Schoch, Bauma, und Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, haben am 5. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 46/2009 betreffend Gewerbmässigkeit der Suizidhilfe bei Dignitas hat der Regierungsrat unternehmerisches Handeln dieser Sterbehilfeorganisation in Abrede gestellt. Dies, obwohl gemäss den offiziellen Angaben von Dignitas für eine Suizidbegleitung zwischen 7000 Franken und 10 500 Franken zu entrichten sind. Weiter wird ausdrücklich erwähnt, dass selbstsüchtige Beweggründe materieller Natur dann zu bejahen wären, wenn sich herausstellte, dass sich Organe von Dignitas persönlich bereichern und die Mittel für private Zwecke nutzen würden. Genau dieser Verdacht besteht nun aber aufgrund der Recherchen des «Schweizerischen Beobachters». Das Privatvermögen von L. A. M. (Chef von Dignitas) habe seit der Gründung des Vereins Dignitas erheblich zugenommen. Es müsse gar angenommen werden, dass Zahlungen eventuell direkt auf sein Privatkonto geflossen seien. Ferner gäbe es Hinweise, dass er testamentarisch bedacht worden ist.

Von anderen steuerpflichtigen natürlichen Personen verlangt das Steueramt des Kantons Zürich üblicherweise bei einer grösseren Vermögenszunahme ohne entsprechendes Einkommen eine Erklärung, verbunden mit einer Aufstellung über die Lebenshaltungskosten. Umso mehr muss doch bei Organen einer Sterbehilfeorganisation Klarheit über die Herkunft der Mittel bestehen. Da die Vereinbarung zwischen Oberstaatsanwaltschaft und Exit vom Bundesgericht als nichtig bezeichnet wurde, besteht also keine Aussicht darauf, dass Dignitas und L. A. M. durch eine ähnliche Vereinbarung freiwillig zu mehr Transparenz verpflichtet werden können.

Nun, hier geht es nicht nur um die ordnungsgemässe Versteuerung von Einkommen, sondern vielmehr um eine allfällige Verletzung von Art. 115 StGB. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche geeigneten Massnahmen hat der Kanton Zürich im Fall L. A. M. ergriffen, um die zwingend notwendige Transparenz über die erhebliche Zunahme des Privatvermögens zu erhalten?

2. Wie und auf welcher Grundlage kann der Kanton Zürich den Verdacht auf selbstsüchtige Beweggründe zur persönlichen Bereicherung des L. A. M. im Sinne des Art. 115 StGB ausschliessen, wenn doch die Vermögensentwicklung derart aussergewöhnlich ausfällt?
3. Nach den Aussagen des Oberstaatsanwaltes soll ein Gesetz die Sterbehilfeorganisationen – und wohl auch deren Organe – zur völligen finanziellen Transparenz verpflichten: Was unternimmt der Kanton Zürich in Fällen dringenden Verdachts wegen Verstosses gegen Art. 115 StGB, solange ein eidgenössisches Gesetz über die Sterbehilfe nicht vorliegt?
4. Welche Wirkung würde eine allfällige Eröffnung eines Strafverfahrens gegen L. A. M. oder Dignitas in Bezug auf deren Tätigkeit entfalten?
5. Wie sind testamentarische Zuwendungen eines Sterbewilligen an eine Suizidhilfeorganisation oder deren Organe in Bezug auf Art. 115 StGB einzuordnen, wenn der Bedachte dem Sterbewilligen Beihilfe zum Selbstmord geleistet hat?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Walter Schoch, Bauma, und Ruth Kleiber, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich mit dem Thema zu befassen:

- Anfrage KR-Nr. 142/2010 betreffend Tätigkeit von Dignitas,
- Anfrage KR-Nr. 46/2009 betreffend Gewerbsmässigkeit der Suizidbeihilfe bei Dignitas,
- Anfrage KR-Nr. 283/2008 betreffend Dignitas,
- Dringliches Postulat KR-Nr. 119/2008 betreffend Schluss mit den Aktivitäten von Dignitas,
- Interpellation KR-Nr. 371/2007 betreffend Misstände bei der Suizidbegleitung,
- Motion KR-Nr. 366/2007 betreffend Kostenverrechnung bei Todesfällen, die durch Sterbehilfeorganisationen verursacht worden sind,
- Dringliche Anfrage KR-Nr. 44/2007 betreffend Rechtslage und Massnahmen bezüglich Eingrenzung der Sterbehilfe im Kanton Zürich.

Auf die entsprechenden Stellungnahmen bzw. Beantwortungen ist zu verweisen. Soweit hängige Verfahren betroffen sind, können auch im Folgenden keine zusätzlichen Ausführungen gemacht werden.

Zu Frage 1:

Eine staatliche Kontrolle der finanziellen Belange einer Privatperson, auch eines Vereins, namentlich zur Prüfung möglicher strafrechtlich relevanter Vorgänge ist ausserhalb einer Strafuntersuchung nicht möglich. Eine solche könnte erst greifen, wenn den Behörden ein konkreter und nachvollziehbar dokumentierter Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vorliegt (vgl. auch Beantwortung der Frage 2). Es besteht keine allgemeine Pflicht zur Rechenschaftsablegung über Zunahme von Vermögen. Transparenz kann nur bei Vorliegen gesetzlicher Grundlagen (z. B. im Steuerrecht die Buchführungspflichten) oder im Rahmen einer Strafuntersuchung geschaffen werden. Der Verein Dignitas führt zwar ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und ist gestützt auf Art. 61 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) seit dem 19. Januar 2007 im Handelsregister eingetragen und somit gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) zur Buchführung verpflichtet (Art. 61 ZGB; Art. 934 und 957 OR; Art. 90 ff. Handelsregisterverordnung [SR 221.411]). Eine Buchprüfung wäre nur in einem gesetzlich geregelten Verfahren möglich.

Eine erhebliche Vermögenszunahme kann bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer zu weiteren Abklärungen durch die Steuerbehörden führen. Dabei ist zu prüfen, ob sich die Vermögenszunahme, unter Zurechnung des übrigen Lebensaufwandes des Steuerpflichtigen, mit dem deklarierten Einkommen sowie allfälligen steuerfreien Einkünften, wie steuerfreien Kapitalgewinnen, Wertzunahmen, Schenkungen oder Erbschaften erklären lässt. Gelingt es dem zur Mitwirkung verpflichteten Steuerpflichtigen nicht, den Nachweis zu erbringen, dass die Vermögenszunahme mit dem deklarierten Einkommen oder allfälligen steuerfreien Einkünften finanziert werden konnte, so kann dies, unter Ablehnung der Deklaration des Steuerpflichtigen, zu einer Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen führen.

Im Weiteren sind jedoch die Steuerbehörden an das Steuergeheimnis und das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. § 120 Abs. 1 Steuergesetz [LS 631.1], Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]) Vorliegend kann daher nicht näher auf das konkrete Steuerverfahren im Fall L.A.M. eingegangen werden.

Zu Frage 2:

Die Strafverfolgungsbehörden prüfen in dem dafür eigens vorgesehenen Verfahren für aussergewöhnliche Todesfälle in jedem Fall die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Straf- und des Betäubungsmittelrechts. Ein Strafverfahren ist dann einzuleiten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhal-

ten vorliegen. Wie schon mehrfach dargestellt, wurden bereits mehrere Strafverfahren gegen Personen, die für Dignitas tätig waren, geführt, sei dies zur Abklärung finanzieller Fragen, sei dies zur Überprüfung der Umstände der Verschreibung von Natrium-Pentobarbital (NaP) oder bezüglich allfällig zu weit gehender Hilfeleistungen bei der Suizidhandlung selber. Sämtliche Verfahren wurden mangels rechtsgenügenden Verdachts einer strafbaren Handlung eingestellt (vgl. KR-Nr. 44/2007; Anfrage KR-Nr. 11/2007 betreffend Sterbehilfe unter unsäglichen Schmerzen; Anfrage KR-Nr. 269/2005 betreffend Verfahren nach durch Organisationen begleiteten Suiziden).

Zu Frage 3:

Gelangt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass ein hinreichender Anfangsverdacht wegen Widerhandlung gegen Art 115 StGB vorliegt, wird ein Strafverfahren eröffnet. Trifft dies nicht zu, ist ein behördliches Handeln so lange ausgeschlossen, als es an einer weitergehenden verwaltungsrechtlichen Regelung der Tätigkeit von Suizidhilfeorganisationen fehlt.

Zu Frage 4:

Während einer Strafuntersuchung gilt die Unschuldsvermutung. In dieser Zeitspanne würde die Aussprechung von staatlichen Verboten im Zusammenhang mit einer nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeit wohl nicht in Betracht fallen.

Zu Frage 5:

Vermächnisse, Schenkungen und Spenden, die den Organisationen zukommen, sind gestützt auf das Recht jedes Einzelnen, über sein eigenes Vermögen zu verfügen, grundsätzlich zulässig. Unzulässig mit Blick auf Art. 115 StGB wäre es aber, wenn dadurch selbstsüchtige Beweggründe bei der Suizidhelferin oder beim Suizidhelfer verursacht würden, indem z. B. die Suizidhilfe von diesen Beiträgen abhängig gemacht wird. Fragwürdig wäre, wenn Zuwendungen der Äufnung des Vereinsvermögens dienen und allenfalls bereits im Vorfeld der Beihilfehandlung verlangt werden. Bis anhin gab es für ein solches Vorgehen keine konkreten Hinweise.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi